



Dieser Brief wird unterstützt von:



15.077: Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

Sehr geehrte Frau Ständerätin

Am 21. Januar 2016 steht das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe GesBG (15.077) auf der Traktandenliste der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK). Die Verbände der Pflegebranche begrüssen die Schaffung eines GesBG ausserordentlich. Es fördert nicht nur die Qualität der Ausbildung der Gesundheitsberufe an den Fachhochschulen. Die schweizweit einheitlichen Vorgaben für die Berufsausübung erhöhen auch die Leistungsqualität und die Patientensicherheit und vereinfachen die administrativen Abläufe. Ausserdem werden die medizinische Grundversorgung und die interprofessionelle Zusammenarbeit gestärkt.

Damit die Patientensicherheit und Versorgungsqualität wirkungsvoll verbessert werden können, sind für die Pflegeverbände des Netzwerkes Pflege GesBG die folgenden **Ergänzungen im Gesetzestext** dringend erforderlich:

- Die **Weiterbildungspflicht** soll für alle Berufsangehörigen gelten. Zum Schutz der Patienten müssen alle betroffenen Berufsangehörigen auf dem aktuellen Stand des Wissens praktizieren, unabhängig davon, ob sie der Bewilligungspflicht unterstehen. Der Artikel 23 ist entsprechend zu ergänzen.
- Bereits heute arbeiten über 400 Pflegeexpertinnen mit MSc in Pflege in der klinischen Praxis. Diese **Pflegeexpertinnen mit APN (Advanced Nursing Practice)** Leistungsauftrag haben grössere Kompetenzen in der klinischen Versorgung. Eine **separate Regulierung** dieser Berufsgruppe ist notwendig, damit die Patientensicherheit und Betreuungqualität auch in komplexen Fällen gewährleistet werden kann.
- Es braucht eine **Gesundheitsberufekommission**, bestehend aus Vertretungen der Hochschul- und Fachwelt, die den Bundesrat bei der Festlegung der berufsspezifischen Kompetenzen und bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse berät.

- Für den Patientenschutz ist eine korrekte Berufsbezeichnung notwendig. Im GesBG muss folglich der **Berufsbezeichnungsschutz** aufgenommen werden. Wir stellen fest, dass in der heutigen Praxis falsche Berufsbezeichnungen kursieren, so dass der Patient nicht weiss, ob die Gesundheitsfachperson ein entsprechendes Diplom hat oder nicht. Nur wer einen Bachelor- oder einen HF-Diplomabschluss in Pflege besitzt, darf sich als „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bezeichnen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Netzwerkes Pflege GesBG

Helena Zaugg



Präsidentin SBK

Roswitha Koch



Leiterin Abt. Pflegeentwicklung